Tierschutzombudsfrau Vorarlberg

Vorarlberg unser Land

Tätigkeitsbericht der Tierschutzombudsstelle des Landes Vorarlberg an die Vorarlberger Landesregierung

Berichtszeitraum 2020

Bericht gemäß § 41 Abs. 10 Tierschutzgesetz
BGBl. I Nr. 118/2004 idgF
und gemäß § 3 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
BGBl. I Nr. 47/2013 idgF

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung 1
2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson 2
2.1 Gesetzliche Grundlagen 2
2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG) 2
2.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU) 2
2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson 2
3. Tätigkeiten 4
3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf)-verfahren 4
3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren 4
3.1.2 Verfahren zur Erteilung von Tierhalteverboten 7
3.1.3 Strafverfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerde-verfahren) 7
3.1.4 Verfahren gemäß §222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren) 8
3.1.5 Bewilligungsverfahren (§23 TSchG) 8
3.1.5 Zuchtmeldungen 10
3.1.6 Verwaltungs- und Verwaltungstrafverfahren nach dem Durchf.-TSch-EU 11
3.1.7 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren 11
3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstössen 13
3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen 13
3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen 14
3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat 17
3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten 19
3.4.1 Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen 19
3.4.2 Stellungnahmen und andere Öffentlichkeitsarbeit 20
4. Novellen tierschutzrechtlicher Bestimmungen 25
5. Schlussworte 26

1. Einleitung

Mit 01.01.2005 ist in Österreich das **Bundesgesetz über den Schutz der Tiere**, BGBl. I Nr. 118/2004 idgF **(TSchG)** in Kraft getreten. Es löste die bis dahin in den Bundesländern gültigen unterschiedlichen tierschutzrechtlichen Bestimmungen ab. Mit diesem Gesetz wurde auch die Rechtsstellung von **Tierschutzombudspersonen** geregelt (§ 41 TSchG). Der namensgebende Wortteil „ombud“, abgeleitet aus dem alt(west)nordisch/altisländischen „umboð“ für Auftrag, Vollmacht bedeutet Vermittler, Vertreter oder Bevollmächtigter.

Gemäß § 41 Abs. 10 TSchG hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das **Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes** BGBl. I Nr. 47/2013 **(Durchf.-TSch-EU)** überträgt den gemäß § 41 bestellten Tierschutzombudspersonen weitere Aufgaben. Auch nach diesem Gesetz (§ 3 Abs. 1 Z3) hat die Tierschutzombudsperson der Landesregierung über ihre Tätigkeit zu berichten.

Das Jahr 2020 ist das erste vollständige Jahr, aus dem die berichterstattende Tierschutzombudsperson über Ihre Tätigkeit berichten kann. Es stand in verschiedener Hinsicht im Zeichen der Covid-19 Pandemie. Viele bewilligungspflichtige Veranstaltungen konnten aufgrund der notwendigen Covid-19 Maßnahmen nicht stattfinden, es häuften sich Fragestellungen rund um Haustiere aufgrund der behördlichen Maßnahmen, weil die Menschen intensiveren Kontakt zu Ihren Tieren pflegten, oder sich einen solchen wünschten und sich infolgedessen auch ein Haustier nahmen. Ein persönliches Kennenlernen von Netzwerkpartnern und Behörden war nicht mehr möglich, Kontakte waren nur mehr auf telefonischem, schriftlichen Wege und später teilweise virtuell durch Online-Meetings möglich.

Die Anliegen des Tierschutzes haben sich trotz Pandemie nicht verändert. Sie sind teilweise sogar vermehrt wieder ins Bewusstsein der Gesellschaft gerückt worden, sei es aufgrund von medial ans Licht gebrachten Ereignissen oder weil sich der Einzelne infolge der geschlossenen Gastronomiebetriebe vermehrt Gedanken gemacht hat, was täglich im Einkaufswagen und auf dem Teller landet und wie es „produziert“ wird.

Neben der Beantwortung von und Hilfestellung bei Fragestellungen rund um Heim-, Nutz- und Wildtiere standen im Berichtsjahr die Wahrnehmung bzw. Bemühungen um die Wahrnehmung der Parteistellung in Verwaltungsverfahren, Aufbau und Pflege von Partnern, die Mitarbeit in bundesweiten Arbeitsgruppen des Tierschutzrates sowie die Vermittlung von Tierschutzanliegen im Sinne der Prävention im Mittelpunkt der Tätigkeiten.

2. Aufgaben der Tierschutzombudsperson

Die Aufgaben der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg werden von der Tierschutzombudsperson im Beschäftigungsausmaß von 80% wahrgenommen. Es steht keine Stellvertretung zur Verfügung.

Die Tierschutzombudsstelle Vorarlberg ist am Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg, Montfortstraße 4, 6901 Bregenz eingerichtet und als Geschäftsstelle dort organisatorisch integriert.

2.1 Gesetzliche Grundlagen

2.1.1 Bundestierschutzgesetz (TSchG)

Zielsetzung des mit 01. 01. 2005 in Kraft getretenen **Bundestierschutzgesetzes** ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf (§ 1). Der Schutz dieses Bundesgesetzes gilt grundsätzlich allen Tieren.

Zum Zweck der näheren Ausführung der Bestimmungen im TSchG sind insgesamt 13 Verordnungen erlassen worden.

2.1.2 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU)

Das **Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes (Durchf.-TSch-EU)** dient der Durchführung von Rechtsakten der Europäischen Union. Als Anhang ist die Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung enthalten. Es trat mit 13. März 2013 in Kraft.

Mit 1. Oktober 2015 ist die **Verordnung über den Schutz von Tieren bei der Schlachtung oder Tötung** (BGBl. II Nr. 312/2015) in Kraft getreten, in welcher Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie Bestimmungen für die Schlachtung oder Tötung von Tieren enthalten sind, die von der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 ausgenommen oder nicht geregelt sind.

2.2 Aufgabenbereiche der Tierschutzombudsperson

Nach den Bestimmungen des § 41 Abs. 3 TSchG sowie auch nach § 3 Abs. 1 Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes hat die Tierschutzombudsperson die Aufgabe die Interessen des Tierschutzes zu vertreten.

Zu den wesentlichen Aufgaben der Tierschutzombudsperson zählen dabei

- die Tierschutz-Interessensvertretung als Organpartei in Verwaltungs- bzw. Verwaltungsstrafverfahren, sowohl bei Verfahren nach dem TSchG als auch nach dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes,
- in Angelegenheiten dieser Bundesgesetze das Recht der Erhebung von Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht sowie der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof wahrzunehmen,
- das Einholen von Auskünften und die Wahrnehmung des Rechts auf Akteneinsicht bei den Strafverfolgungsbehörden in Strafverfahren wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§222 StGB),
- Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit,
- die Mitarbeit im Tierschutzrat und Mitarbeit in Arbeitsgruppen des Tierschutzrates

Die beschriebenen Befugnisse bei gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei sowie das Revisionsrecht an den Verwaltungsgerichtshof sind seit der letzten größeren Novelle des TSchG (2017) neu dazu gekommene Aufgaben, um die Einhaltung tierschutzrechtlicher Vorschriften und die Interessen des Tierschutzes geltend zu machen.

Die Parteistellung nach dem TschG und dem Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes berechtigt, Einsicht in alle Verfahrensakte zu nehmen sowie alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Die Behörden haben die Tierschutzombudsperson bei der Ausübung ihres Amtes zu unterstützen.

Die Tierschutzombudsperson ist weder Vollzugsorgan noch ist sie berechtigt, behördliche Anordnungen zu verfügen oder verwaltungspolizeiliche Befugnisse auszuüben. Vollzugsorgane sind die jeweiligen Verwaltungsbehörden bzw. die zuständigen Amtstierärzte und –ärztinnen. Die Umsetzung der im TSchG, den darin erlassenen Verordnungen und des Bundesgesetzes zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Tierschutzbestimmungen festgelegten Mindestanforderungen, derer sich die Tierschutzombudsperson als Organpartei verpflichtet sieht, erfordert eine entsprechende Kommunikation mit den Bezirksverwaltungsbehörden bzw. den dort befassten Amtstierärzten, Straf- und Rechtsabteilungen.

In Verfahren nach anderen Gesetzen (Tiertransportgesetz 2007), die thematische Querschnitte zum Tierschutz aufweisen (Jagd- und Fischerei, Landessicherheitsgesetz etc.), hat die Tierschutzombudsperson ebenso keine Parteistellung wie auch nicht in gerichtlichen Strafverfahren wegen Tierquälerei.

Im Rahmen der Überwachung von Tierversuchen sind nach § 32 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Versuche an lebenden Tieren (Tierversuchsgesetz 2012) die Tierschutzombudspersonen der Bundesländer ebenfalls von den zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden) über die durchgeführten Kontrollen bei Züchtern, Lieferanten und Verwendern regelmäßig zu informieren.

In Ausübung ihres Amtes unterliegt die Tierschutzombudsperson keinen Weisungen (Verfassungsbestimmung).

3. Tätigkeiten

3.1 Wahrnehmung der Tierschutzinteressen in Verwaltungs(straf)-verfahren

In behördlichen Verfahren vertrat die Tierschutzombudsperson die Interessen des Tierschutzes durch Wahrnehmung Ihrer Parteistellung in den ihr im Jahr 2020 zur Kenntnis gebrachten Verwaltungsverfahren, durch Einsichtnahme in Verfahrensakte und daraus resultierenden eigenen Strafanträgen oder Anzeigen an die Behörde.

3.1.1 Verwaltungsstrafverfahren

Übertretungen gegen Tierschutzbestimmungen werden in der Regel mit Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren von den zuständigen Behörden (Bezirkshauptmannschaften) vergolten. In vielen Fällen erfolgt vorab oder gleichzeitig ein Maßnahmenbescheid durch die/den Amtssachverständige/n.

Im Jahr 2020 wurde die Tierschutzombudsperson von **73 neu eingeleiteten** Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis gesetzt bzw. war sie in diese durch Übermittlung eines Strafantrages oder eines Strafbescheides eingebunden worden. In der überwiegenden Anzahl der Fälle (51) betrafen die Verfahren Heimtiere, und hier v.a. Hunde und Katzen, seltener Vögel. 19 Verfahren betrafen Nutztiere und nur 3 Verfahren Wildtiere (im Sinne des §4 TSchG). In **21 weiteren Fällen** wurden Ihr von Amtssachverständigen Bescheide über angeordnete Maßnahmen übermittelt (ohne Einleitung eines Strafverfahrens). Hiervon waren in 14 Fällen Nutztiere/Haustiere betroffen und in 7 Fällen Heimtiere.

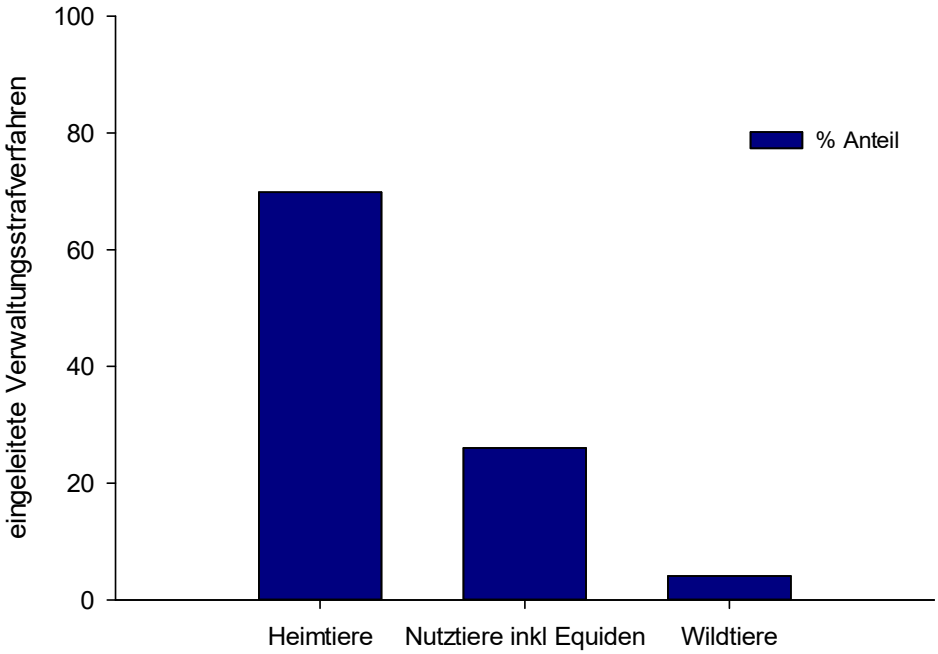

Abb. 1 Verwaltungsstrafverfahren nach Tierkategorien (Heimtiere, Nutztiere, Wildtiere gem. §4 Tierschutzgesetz)

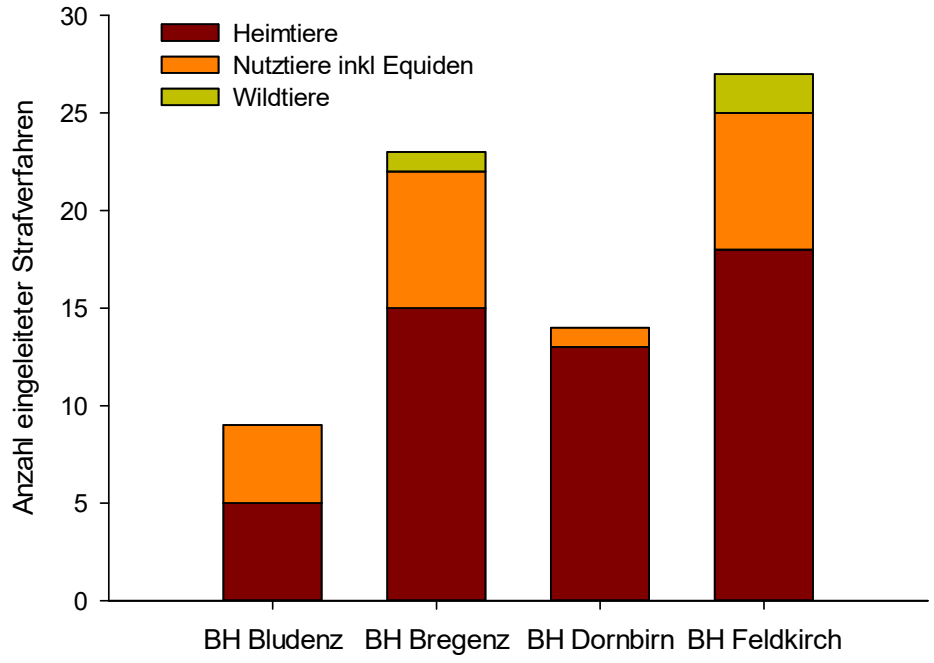

Abb. 2 Verwaltungsstrafverfahren nach Verwaltungsbehörde und betroffenen Tierkategorien

Knapp 36 % der Verfahren betrafen Verstöße gegen den zentralen Paragraphen 5 des TSchG (Tierquälerei bzw. ungerechtfertigtes Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder Versetzen in schwere Angst) in Zusammenhang mit mangelhafter Betreuung und TSchG).

Ebenfalls waren Verstöße wegen illegalen Anbietens von Tieren in der Öffentlichkeit, die Nichteinhaltung von Haltungsbedingungen, die Vermittlung von Tieren aus dem Ausland ohne Bewilligung oder die Vernachlässigung von Registrier- und Kennzeichnungspflichten von Hunden von den Strafverfahren umfasst.

Von den 73 Verwaltungsstrafverfahren waren im Berichtsjahr 38 Verfahren (52 %) entweder noch nicht abgeschlossen oder die Tierschutzombudsstelle hat keine Kenntnis davon.

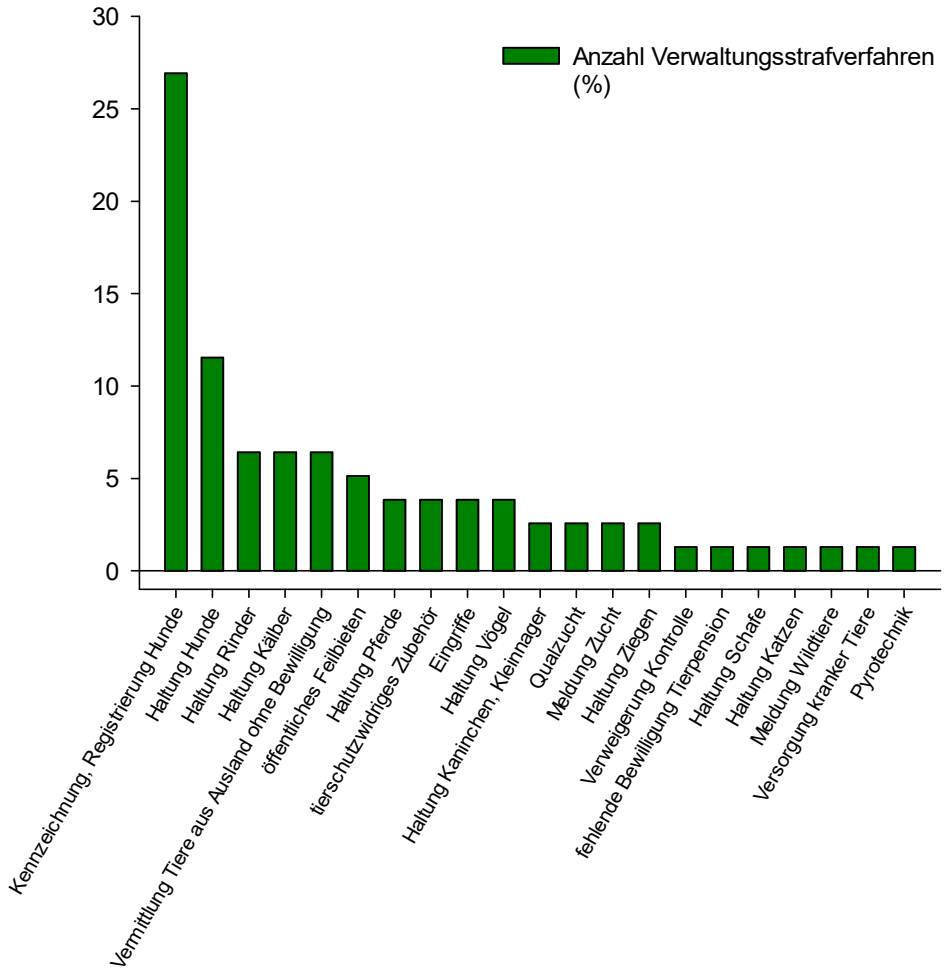

Abb. 3 Verwaltungsstrafverfahren dargestellt nach thematischen Übertretungen

Im Rahmen des Ihr zustehenden „Parteiengehörs“ gab die Tierschutzombudsperson in 9 Fällen eine fachliche Stellungnahme ab. In 7 zur Kenntnis gelangten Verfahren wurde Ihr im Rahmen des Ermittlungsverfahrens **kein** Parteiengehör ermöglicht.

In **2 Fällen** der im Berichtsjahr **eingeleiteten** Verwaltungsstrafverfahren brachte die Tierschutzombudsperson aufgrund eigener Beobachtungen selbst Strafanzeige ein bzw. bat die Behörden um Ermittlungen, zu welchen sie selbst keine Befugnis hat.

3.1.2 Verfahren zur Erteilung von Tierhalteverboten

Ein Tierhalteverbot ist die *ultima ratio* im Sinne des Tierschutzes seitens der Bezirksverwaltungsbehörde, wenn gelindere Mittel und Maßnahmen nicht ausreichen, um eine/n Tierhalter/Tierhalterin zu einer den Mindestanforderungen des TSchG und der dazu erlassenen Verordnungen entsprechenden Tierhaltung zu bewegen. Werden behördliche Mängelbehebungsaufträge nicht befolgt, und mindestens 2 Verwaltungsstrafen nach §5 (Verbot der Tierquälerei), §6 (Verbot der Tötung), §7 (Verbot von Eingriffen) oder §8 (Verbot der Weitergabe, Veräußerung und Erwerbs bestimmter Tiere) des TSchG oder mindestens 1 Verurteilung oder Diversion wegen Tierquälerei nach dem Strafgesetzbuch (§222) rechtskräftig, so kann die Behörde ein Tierhalteverbot erlassen, insbesondere wenn es unter Berücksichtigung des bisherigen Verhaltens des Tierhalters notwendig ist, um ihn von weiteren solchen Verstößen und Tierquälerei abzuhalten.

Im Berichtsjahr wurden 2 Verfahren bezüglich Erteilung eines Tierhalteverbots sowie 1 Verfahren zur Androhung eines Tierhalteverbots eingeleitet. In den erst genannten beiden Verfahren wurde ein Tierhalteverbot auf Dauer und für alle Tierarten ausgesprochen, das Verfahren zur Androhung wurde eingestellt.

3.1.3 Strafverfahren am Landesverwaltungsgericht (Beschwerde-verfahren)

Im Berichtsjahr wurde die Tierschutzombudsperson über 4 neu eingeleitete Beschwerdeverfahren beim Landesverwaltungsgericht Vorarlberg gegen Bescheide der Behörde informiert. Bei allen Verfahren handelte es sich um Verwaltungsstrafverfahren nach dem TSchG. Die Beschwerden betrafen die Haltung und Betreuung von Kaninchen, die Haltung von Nutztieren (Kälber, Ochse) und in 1 Fall den Zutritt der Kontrollorgane bzw. die Duldung und Mitwirkungspflicht durch den Tierhalter einer Hühner- und Pferdehaltung.

Bei 2 Verfahren fand eine mündliche Verhandlung im Berichtsjahr statt, an welchen die Tierschutzombudsperson teilnahm und die Interessen des Tierschutzes vertrat.
In einem Verfahren erging das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts noch im Berichtsjahr, und bestätigte inhaltlich die erstinstanzliche Entscheidung im Sinne des Tierschutzes (d.h. die Beschwerde des Tierhalters wurde abgewiesen).

Die Tierschutzombudsperson erhob im Jahr 2020 ebenfalls Beschwerde gegen einen Bescheid 1. Instanz betreffend Einstellung eines Strafverfahrens durch die Behörde in Zusammenhang mit einem Freispruch am Landesgericht Feldkirch (Strafrechtsverfahren). Nach Abweisung der Beschwerde durch das Landesverwaltungsgericht nahm die Tierschutzombudsperson ihr Recht der Erhebung der Revision an den Verwaltungsgerichtshof wahr und erhob außerordentliche Revision gegen den Beschluss

des Landesverwaltungsgerichts. Das Revisionsverfahren war im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg sind über dessen Homepage http://www.lvwg-vorarlberg.at/rechtsinformationssystem-des-bundes-ris/ im Rechtsinformationssystem des Bundes einsehbar.

3.1.4 Verfahren gemäß §222 Strafgesetzbuch (Strafrechtsverfahren)

Im Zusammenhang mit der Berichtspflicht durch die Staatsanwaltschaft an die Tierschutzombudsperson gemäß §41 (7) TSchG und den Befugnissen der Tierschutzombudsperson bei Verdacht eines Verstoßes gegen § 222 des Strafgesetzbuches (Tierquälerei) erhielt die Tierschutzombudsstelle im Berichtsjahr **14 Polizeiberichte oder Verständigungen** der zuständigen Staatsanwaltschaft über **anhängige Verfahren wegen des Verdachts der Tierquälerei**. Dabei handelte es sich in 3 Fällen um Benachrichtigungen über die Einstellung des Verfahrens, in 2 Fällen um die Benachrichtigung, dass Anklage nach §222 (1) Z1 StGB erhoben wird. Diese beiden Verfahren waren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

Über die jeweils betroffene Bezirksverwaltungsbehörde erlangte die Tierschutzombudsperson in 2 Fällen Kenntnis von einer Verurteilung, in 1 Fall Kenntnis von einer Diversion nach Ablauf einer Probezeit und in 1 weiteren Fall von einem Freispruch. In 5 Fällen, in welchen sie von den Bezirksverwaltungsbehörden über eine Anzeige oder polizeiliche Erhebungen informiert wurde, ist ihr bislang nicht bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Anklage erhoben hat bzw. erhielt sie hierüber keine Verständigung durch die Staatsanwaltschaft oder durch das Landesgericht.

Im Zusammenhang mit den Akten und eingeholten Auskünften zu einem Strafverfahren nach §222 erstattete die Tierschutzombudsperson im Jahr 2020 einen Antrag auf Einleitung eines Strafverfahrens nach §222 (1) Z1 und Z2 StGB (rohe Misshandlung und Zufügung unnötiger Qualen, Aussetzen) an die Staatsanwaltschaft. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wurde trotz der nachvollziehbaren Rückschlüsse durch die Tierschutzombudsperson aufgrund unzureichender Indizien für einen Anfangsverdacht abgesehen.

3.1.5 Bewilligungsverfahren (§23 TSchG)

Neben der Wahrnehmung der Interessen des Tierschutzes in Verwaltungsstrafverfahren zählt die Wahrnehmung dieser Interessen in allen anderen Verfahren nach dem Tierschutzgesetz ebenso zu den zentralen Aufgaben der Tierschutzombudsperson im Rahmen der Ausübung ihrer Parteistellung.

Gemäß §23 TSchG wird für folgende Tierhaltungseinrichtungen und Tierhaltungen eine Bewilligung benötigt:

- Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen
- Tierhaltungen in Tierheimen, Tierpensionen, Tierasylen, Gnadenhöfen
- Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit
- Haltung von Tieren in Zirkussen, in Variétes und ähnlichen Einrichtungen

Im Berichtsjahr wurde die Tierschutzombudsperson in 17 Bewilligungsverfahren nach dem TSchG eingebunden, und hat in diesen ihre Parteistellung wahrgenommen.

Im Rahmen von Lokalaugenscheinen bzw. mündlichen Verhandlungen vor Ort über Einladung der entsprechenden Bezirksverwaltungsbehörde war dies im Berichtsjahr aufgrund der Maßnahmen gegen die COVID 19 Pandemie nur eingeschränkt möglich. Stellungnahmen wurden teilweise schriftlich übermittelt, Lokalaugenscheine wurden verschoben oder abgesagt. Lokalaugenscheine bzw. mündliche Verhandlungen bei Verfahren nach dem TSchG bieten die Möglichkeit, sich selbst ein Bild von Haltung, Unterbringung und Betreuung von Tieren zu machen.

3.1.5.1 Verwendung von Tieren bei sonstigen Veranstaltungen (§28 TSchG)

Im Berichtsjahr wurden **acht** Anträge für die Bewilligung von sonstigen Veranstaltungen gemäß §28 TSchG gestellt, in deren Rahmen Tiere Verwendung fanden, und die Tierschutzombudsperson eingebunden war. Die Bewilligungsverfahren durch die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden wurden eröffnet, aber teilweise die Veranstaltungen aufgrund der Covid-19 Pandemie abgesagt oder Anträge zurückgezogen. Die Tierschutzombudsperson erlangte Kenntnis von 4 Veranstaltungsabsagen.

Bei den Veranstaltungen handelte es sich um Rassekleintierausstellungen mit diversen Tierarten, eine Rassekatzenausstellung, die Verwendung von landwirtschaftlichen Nutztieren, Esel oder Pferden im Rahmen von Weihnachtsmärkten, der Dornbirner Herbstmesse und eines Wettbewerbs.

3.1.5.2 Tierheime, Tierpensionen, Tierasyle, Gnadenhöfe (§29 TSchG)

Im Berichtsjahr wurden **zwei Bewilligungsverfahren** für die Errichtung und den Betrieb einer Hundepension eingeleitet, wobei beide Verfahren im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen wurden.

3.1.5.3 Haltung von Tieren im Rahmen gewerblicher oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeiten (§31 TSchG)

- *Sonstige wirtschaftliche Tätigkeit*

Für die Verwendung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit wurden 2020 **vier Bewilligungsverfahren** eingeleitet. In drei Fällen handelte es sich um Vereine, die eine Betriebsstätte für Hunde und Katzen zur Vermittlung bzw. eine Erweiterung einer bestehenden Bewilligung für die Vermittlung von Katzen beantragten. Zwei Haltungen wurden im Berichtszeitraum bereits bewilligt, eines dieser 3 Verfahren war im Jahr 2020 noch nicht abgeschlossen. Ebenso im Jahr 2020 wurde ein Bewilligungsverfahren für die Verwendung von Hunden für Fotoaufnahmen eingeleitet.

- *Zoofachgeschäfte*

Im Jahr 2020 wurden **zwei Bewilligungsverfahren für Zoofachgeschäfte,** eines im Rahmen der Verlegung eines Zoofachgeschäftes an einen anderen Standort, und ein zweites im Rahmen der Erweiterung eines bestehenden Zoofachhandels eingeleitet. Beide Verfahren waren im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen.

- *Reit- und Fahrbetriebe*

Für die Haltung von Pferden im Rahmen von Reit- oder Fahrbetrieben wurden 2020 **keine Bewilligungsverfahren** eingeleitet.

3.1.5.4 Haltung von Tieren in Zirkussen, Varietés und ähnlichen Einrichtungen (§27 TSchG)

Im Berichtsjahr wurde **ein Bewilligungsverfahren** für die Haltung und Verwendung von Tieren in einem Zirkus eingeleitet, die anberaumte mündliche Verhandlung musste jedoch aufgrund der Maßnahmen und Vorschriften zur Eindämmung der Covid-19 Pandemie abgesagt werden.

3.1.5 Zuchtmeldungen

Wenn keine Zucht im Sinne einer genehmigungspflichtigen wirtschaftlichen oder gewerblichen Tätigkeit (§31 (1) TSchG) vorliegt, ist die Haltung von Tieren zur Zucht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde gemäß §31 (4) TSchG zu melden.
Im Berichtsjahr wurde die Tierschutzombudsstelle von drei Meldungen der Zucht in Kenntnis gesetzt. Die Meldungen betrafen eine Vogelzucht, eine Schlangenzucht sowie eine Hundezucht.

Unter Zucht wird im rechtlichen Sinn (§4 TSchG) jede Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

a) gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder
b) gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder
c) das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder
d) durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin

verstanden.

3.1.6 Verwaltungs- und Verwaltungstrafverfahren nach dem Durchf.-TSch-EU

Im Anwendungsbereich dieses Gesetzes, dem Schutz der Tiere zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, hat die Tierschutzombudsperson dieselbe Stellung und dieselben Befugnisse, wie sie ihr im §41 TSchG eingeräumt sind. Im Berichtsjahr sind der Tierschutzombudsperson **keine** Verwaltungs- (z.B. zur Ausstellung von Sachkundenachweisen) oder eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren zur Kenntnis gebracht worden.

3.1.7 Beurteilung der Einbindung in die Verwaltungsverfahren

Um die Parteistellung der Tierschutzombudsperson für den Tierschutz zu wahren, ist es notwendig, dass die Behörden die Tierschutzombudsstelle über eingeleitete Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstrafverfahren in Kenntnis setzt. Verwaltungsstrafverfahren sind ein besonders sensibler Aufgabenbereich, und oft die letzte Möglichkeit, rechtskonforme Haltungsbedingungen für Tiere zu erwirken.

Die Einbindung der Tierschutzombudsstelle in Verwaltungsstrafverfahren, die sich oft über längere Zeit erstrecken, wurde im Berichtsjahr von den Bezirksverwaltungsbehörden unterschiedlich praktiziert bzw. gehandhabt. Besonders der Zeitpunkt der Einbindung durch die Behörde variiert. Während mit Zustellung der Strafanzeige die Einbindung seitens der Amtstierärzte mit wenigen Ausnahmen sehr früh erfolgt, war es der Tierschutzombudsperson nicht möglich, bei Strafverfahren im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ihr „Recht auf Parteiengehör“ ordnungsgemäß auszuüben und eine Stellungnahme abzugeben, weil sie erst nach Strafbescheid-Erlass eingebunden wurde.
Die Tierschutzombudsperson hat nach und nach das direkte Gespräch mit den involvierten Sachbearbeitern der Behörden gesucht, um eine im Ermittlungsverfahren zeitlich sinnvolle Einbindung der Tierschutzombudsperson in Verwaltungsstrafverfahren zu erreichen. Die Einbindung in Beschwerdeverfahren am Landesverwaltungsgericht Vorarlberg funktionierte sehr gut.

Ebenso erfolgte die Einbindung der Tierschutzombudsperson in Ermittlungsverfahren, wenn es Bewilligungen nach dem Tierschutzgesetz geht, durch die zuständigen Behördenabteilungen zufriedenstellend. Die Stellungnahmen bzw. Auflagen seitens der

Tierschutzombudsstelle fanden größtenteils Berücksichtigung. Im Sinne eines gemeinsamen Nenners und der Beschleunigung solcher Verfahren wäre aus Sicht der Tierschutzombudsperson in vielen Fällen eine Besprechung oder Einbringung bei Lokalaugenscheinen von Tierhaltungen, die durch die Amtstierärzte durchgeführt werden, effizienter. Ebenso ist die Tierschutzombudsperson bemüht, sich in die Besprechung von aktuellen Tierschutzfällen einzubringen, bei fachlichen Fragestellungen zu unterstützen und darüber im Austausch zu sein.

Die Möglichkeiten zum direkten Austausch mit den mit Tierschutzthemen oder Querschnittsthemen befassten Behördenabteilungen waren im Jahr 2020 durch die Covid-19 Pandemie eingeschränkt, jedoch ist der Bedarf nach direktem Austausch deswegen nicht weniger geworden, und aus Sicht der Tierschutzombudsperson wäre dieser Austausch ebenso effizient wie auch im Sinne des Tierschutzes.

3.2 Anlaufstelle Tierschutzfragen und Meldungen zu Tierschutzverstössen

3.2.1 Hinweise zu Missständen in Tierhaltungen

Im Jahr 2020 gelangten 73 Hinweise von Bürger/Innen oder Vereinen über mögliche Übertretungen von Bestimmungen des Tierschutzgesetzes an die Tierschutzombudsstelle. Bei ca. 20% solcher Meldungen sind die Meldungsleger unsicher und fragen die Tierschutzombudsstelle vorab nach tierschutzrechtlichen Bestimmungen, Möglichkeiten der Intervention und/oder Folgen.
Bei vielen Hinweisen wird durch schriftliche Rückfragen (sofern nicht anonym) oder im direkten Gespräch abgeklärt, inwieweit es sich bei den Schilderungen tatsächlich um Verstöße mit Tierschutzrelevanz handelt, ehe sie weiter an die Behörden mit der Bitte um Überprüfung des Sachverhalts und Übermittlung von näheren Informationen dazu weitergeleitet werden.

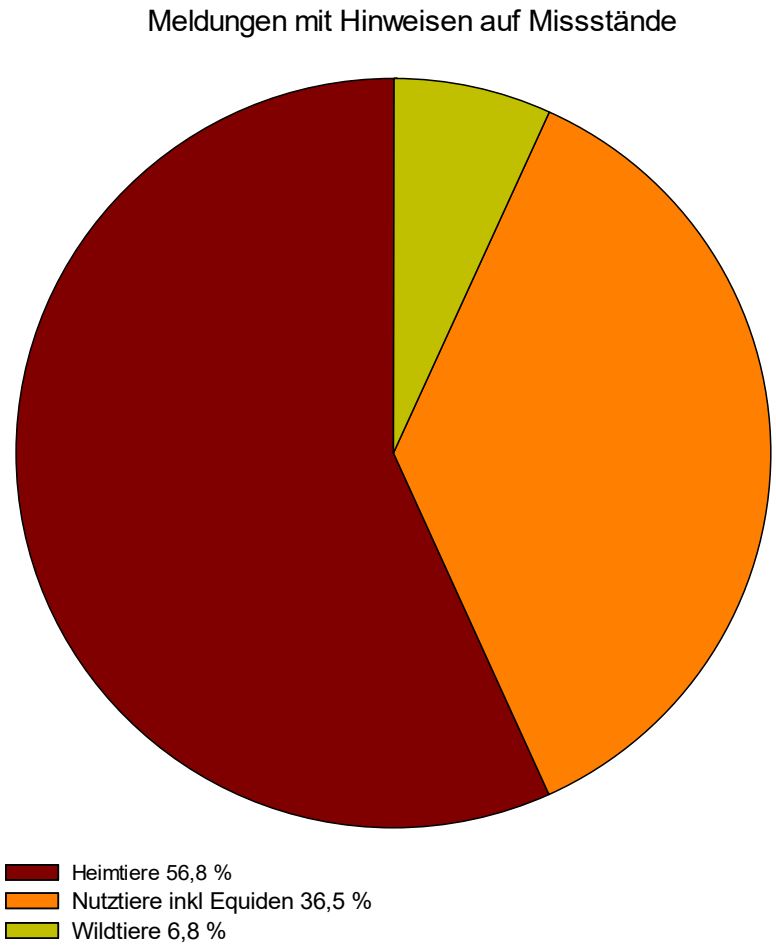

Abb. 4 Hinweise auf Tierschutzverstöße und Anfragen in Zusammenhang mit Tierschutzverstößen

Der überwiegende Anteil der Hinweise betraf die Haltung oder den Umgang (Misshandlung) mit Heimtieren, allen voran Hunde.
Beim Verdacht auf Mängel in der Haltung waren vielfach die Bewegungsfreiheit, das Platzangebot, die Betreuung, die Fütterung oder Versorgung bei Verletzungen oder Krankheit angesprochen. Ebenso sind immer wieder das Kastrationsgebot (Katzen) und das öffentliche Feilbieten unter nicht erlaubten Bedingungen Thema bei den Hinweisen aus der Bevölkerung. Hinweise zu grobem Umgang bzw. Misshandlung betreffen vielfach Hunde, aber auch Nutztiere, und können bei den behördlichen Kontrollen oft nicht eindeutig nachgewiesen werden.

Bei einem Teil der überprüften Tierhaltungen oder eingeleiteten Schritte konnten Mängel festgestellt, in der Folge behoben und die Tierhaltung verbessert werden und somit weiteres Tierleid durch diese Hinweise verhindert oder beendet werden.

3.2.2 Anfragen zu Tierschutzthemen

Die Beantwortung von Anfragen rund um Tierschutz- und tierschutznahe Themen ist ein wichtiges Tätigkeitsfeld. Die Tierschutzombudsstelle wird genutzt von Bürgerinnen und Bürgern und (auch amtsinternen) Institutionen, die sich mit tierschutznahen Themen oder Querschnittsbereichen beschäftigen. Insgesamt wurden im Berichtsjahr 72 schriftliche Anfragen beantwortet und zusätzlich zahlreiche telefonische Anliegen bearbeitet. Die Bearbeitung einzelne fachlicher Anliegen beschäftigen die Tierschutzombudsperson über den Berichtszeitraum hinaus. Im Rahmen der Landtagsanfrage an Landesrat Christian Gantner „Welche Schwerpunkte sind im Bereich Tierschutz geplant“ hat sich die Tierschutzombudsperson auch an der Beantwortung durch das Büro des Landesrats beteiligt.

Die Inhalte der Fragen, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden, sind breit gefächert, und betrafen im Berichtsjahr neben „klassischen“ Tierschutzthemen wie Haltungsanforderungen und -beurteilung, tiergerechter Umgang mit Tieren, Tiertransporte oder die Katzenkastrationspflicht auch sicherheitspolizeiliche Bestimmungen in Zusammenhang mit Hunden, Trainingsmethoden, Vergrämung von Vögeln und die Tötung von Tieren.

Verschiedenste Anfragen betrafen Themen zu Tieren und zur Tierhaltung, die tierschutzrelevant sind aber gleichzeitig nicht primär durch die Tierschutzgesetzgebung geregelt werden. Darunter fallen nicht selten auch Themen, die tierseuchenrechtlichen, anderen öffentlichen Rechtsmaterien wie dem Jagd- und Fischereirecht oder auch zivilrechtlichen Bestimmungen unterstellt sind. Auch Fragen zu Tierschutzförderung oder Unterstützungsmöglichkeiten hinsichtlich der Kastrationspflicht von Katzen oder gesetzgeberische Maßnahmen in Bezug auf Hunde und Sicherheit beschäftigten die Tierschutzombudsperson.

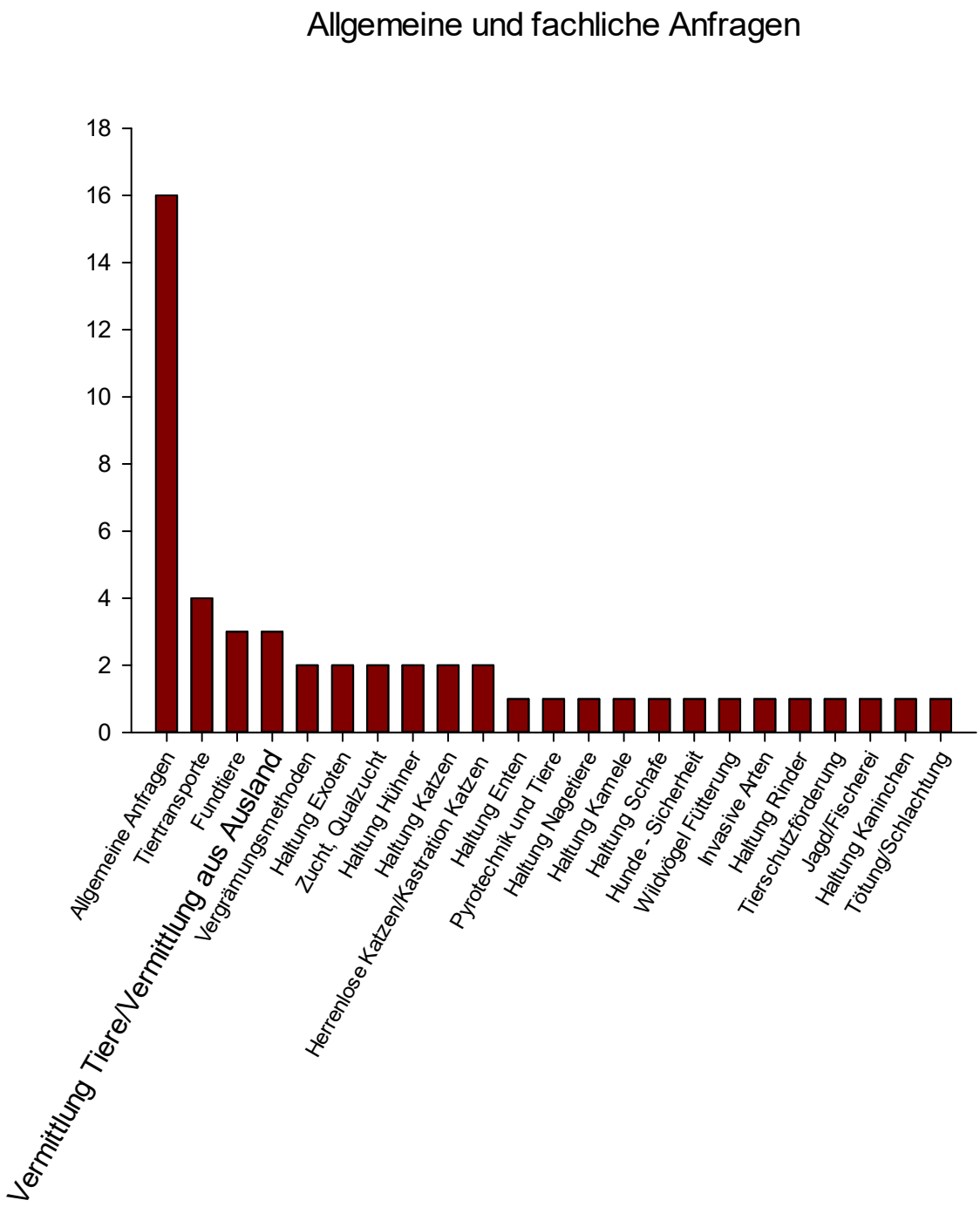

Abb. 5 Verteilung der Themen allgemeiner und fachlicher schriftlich eingegangener Anfragen von Bürger- und BürgerInnen

Ein immer wiederkehrendes Thema von Anfragen und Anliegen sind Tiertransporte und deren Kontrollen. Die Tierschutzombudsperson war bemüht den Anliegen bestmöglich gerecht zu werden und die rechtlichen Rahmenbedingungen im internationalen und nationalen Kontext sowie die Komplexität der Tiertransport-Bestimmungen sowie Realität und Praxis dazu verständlich zu erläutern.

Ein berechtigterweise ebenso emotional herangetragenes und hinterfragtes Tierschutzthema im Berichtsjahr betraf in mehreren Zuschriften und vielen Anrufen die Regelungen rund um Fundtiere. Vor allem die Transparenz des Verbleibs von gefundenen und abgeholten Tieren wurde in Frage gestellt. Das rechtliche Schicksal von Haus- oder Heimtieren und von in menschlicher Obhut gehaltenen Wildtieren, die entlaufen, ausgesetzt oder zurückgelassen wurden oder auch dem Tierhalter behördlich entzogen wurden, wird im §30 TSchG geregelt, welcher eine tierschutzrechtskonforme Unterbringung und Betreuung dieser Tiere bezweckt[1]. Das dort geregelte Prozedere beinhaltet neben der tierschutzrechtskonformen Unterbringung und Betreuung dieser Tiere bei geeigneten Verwahrern unter Verantwortung der Behörden u.a. auch die Kundmachung von aufgefundenen Tieren durch die Behörden in geeigneter Form. Aufgegriffene Tiere, die keinem Halter zugeordnet werden können, unterliegen auch den fundrechtlichen Bestimmungen (§285a in Verbindung mit §§388 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches), und dürfen nur unter den Voraussetzungen des §30 (7) TSchG (wenn innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe kein Eigentumsrecht am Tier geltend gemacht wird) an eine dritte Person weiter gegeben werden[1,2]. In Vorarlberg erfolgt die behördliche Kundmachung von Fundtieren (neben Anschlag an der Amtstafel der örtlich zuständigen Behörde) auf der Homepage des Tierschutzheimes, mit dem das Land einen Verwahrungsvertrag gem. §30 (2) TSchG für die tierschutzrechtskonforme Unterbringung und Betreuung u.a. von Fundtieren abgeschlossen hat. **Von der Kundmachung** auf der Homepage bis dato **ausgeschlossen** sind jedoch Fundtiere, welche nicht von der getroffenen Leistungsvereinbarung zwischen Tierschutzheim und Land umfasst sind **oder aus anderen Gründen nicht dort untergebracht** sind.

Für den Fall von beim Vorarlberger Tierschutzheim gemeldeten vermissten Tieren ist keine Veröffentlichung auf der Homepage möglich, jedoch erfolgt intern ein Abgleich mit eingegangenen und eingehenden Abgabetieren. Ein rasches Wiederfinden eines vermissten Tiers ist sowohl im Sinne des schutzbedürftigen Tieres als auch im Sinne des suchenden Tierhalters. Finder wie Suchende behelfen sich oft mit Veröffentlichung des Tieres in sozialen Medien wie beispielsweise Facebook, jedoch sind diese z.B. aufgrund der notwendigen Registrierung nicht jedem leicht zugänglich. Handelt es sich um aufgefundene Tiere, sind jedenfalls diese in geeigneter Weise und so, dass Betroffene (Eigentümer) in zumutbarer Weise tatsächlich Kenntnis erlangen können, kundzumachen[2]. Als ein zumutbarer weil neutraler, zentraler, leicht aufzufindender, „barrierefrei zugänglicher“, allenfalls vom Ort der Verwahrung unabhängiger Ort der Kundmachung würde sich die Website des Landes Vorarlberg anbieten und auch der Kundmachungspflicht der örtlich zuständigen Behörden gerecht werden. Als Positivbeispiele seien hier das Tierschutzportal des Landes Oberösterreich (https://www.tierschutzportal.ooe.gv.at/tiersuche.html), die Fundtier-Homepage des Landes Niederösterreich http://www.tiersuche.noe.gv.at/ oder die Fundtierdatenbank des

[1] Binder, Das österrreichische Tierschutzrecht 2019, 4. Auflage

[2] Herbrüggen, Wessely, Österreichisches Tierschutzrecht, Band 1: TSchG, Kommentar. 3. Überarbeitete Auflage, Juni 2020.

Landes Salzburg (https://www.salzburg.gv.at/themen/aw/veterinaermedizin/fundtiere) genannt.

Im Zusammenhang mit dem Thema der Fundtiere ist die Kennzeichnung, ordnungsgemäße Registrierung und rasche Identifizierung von Hund, Katze und Co von großer Bedeutung. Chip-Lesegeräte ermöglichen eine rasche Identifizierung/Zuordnung und Rückführung von gechipten und registrierten Hunden und Katzen. Da auch Gemeinden, Bauhöfe (für den Fall von im Straßenverkehr getöteten Tieren), und Polizeidienststellen oft mit aufgefundenen Tieren befasst werden, wäre die Ausstattung dieser Institutionen mit einem Chiplesegerät ein wertvoller Beitrag im Sinne des Tierschutzes. Diese Anregung der Tierschutzombudsperson an das Amt der Vorarlberger Landesregierung wurde seitens des Gemeindebundes bedauerlicherweise nicht aufgenommen und ebenso nicht von den Polizeidienststellen.

3.3 Tätigkeiten im Tierschutzrat

Der Tierschutzrat ist ein beratendes Gremium des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz in Fragen des Tierschutzes. Die je Bundesland namhaft gemachten Tierschutzombudspersonen sind u.a. Mitglieder des Tierschutzrates (§ 42 TSchG).

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg nahm an beiden im Berichtsjahr online stattfindenden Sitzungen des Tierschutzrats teil. Sie brachte gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen folgende Anträge zur Beschlussfassung ein:

- Verpflichtende Kennzeichnung und Registrierung von Katzen mit regelmäßigem Zugang ins Freie (inklusive jederzeit verfügbarem Nachweis der Kastration).
- Verbot der Haltung von Rindern und Schweinen in Buchten mit vollperforierten Böden (Vollspaltenbuchten).
- Verbot der Einzelhaltung von Nutztieren (der in § 24 Abs Z1 genannten Tierarten) einer Art und Gewährleistung von Sozialkontakt zu Artgenossen.

Alle Anträge wurden vom Tierschutzrat angenommen.

Weiter wurden folgende Anträge eingebracht und von der Tierschutzombudsperson Vorarlberg mitgetragen:

- Prüfung der tierschutzrechtlichen Möglichkeiten eines Online-Handels von Tieren samt Transport und gegebenenfalls Festlegung von Mindestanforderungen dafür und
- Einsatz auf EU-Ebene für ein Verbot des Online-Handels mit Tieren bzw. für strenge Vorgaben zur Bekämpfung des unkontrollierten Tierhandels.

- die in den von der Arbeitsgruppe Heim-, Hobby- und Sporttiere vorgelegten Empfehlungen festgelegten Anforderungen für die Haltung von Kaninchen, die als Heimtiere gehalten werden, in der Anlage 9 der 1. Tierhaltungsverordnung **sowie**
- die vorgelegten Mindestanforderungen für die Haltung von Meerschweinchen in der Anlage 1 (Z 3.6) der 2. Tierhaltungsverordnung **umzusetzen**.
- die Bestimmungen des Inverkehrbringens von Tieren laut § 8a Abs 2 TSchG sowie
- zur Aufnahme, Weitergabe und Vermittlung sowie zu sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten (§ 31 und § 31a Tierschutzgesetz und der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung) **klarer zu regeln und Unklarheiten zu beseitigen**.
- die von der Arbeitsgruppe Heim-, Hobby- und Sporttieren ausgearbeiteten Bestimmungen hinsichtlich des erforderlichen Sozialkontakts und des Absetzzeitpunkts von Frettchen in der 2. Tierhaltungsverordnung, Anlage 1, Z. 4.1 (Allgemeine Bestimmungen) **umzusetzen**.
- die Bestimmung in Anhang B der Tierschutz-Schlachtverordnung für Speisefische (maximale Besatzdichte) **zu konkretisieren**, sodass sie rechtskonform für ein Vollzugsorgan auszulegen ist (Prüfung durch die AG „Gewerbliche Tierhaltung“, ob und welche Mindestmaße für Behältnisse für die Hälterung von Speisefischen zu empfehlen wäre, sollte die Auslegung zutreffen, dass das „Herunterbrechen“ der Besatzdichte von kg Speisefisch pro Liter auf kleinere Volumina als 1000 Liter zulässig ist).

Zur genaueren Ausarbeitung einzelner Sachthemen und Fragestellungen waren im Berichtszeitraum ständige Arbeitsgruppen tätig. Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg war in folgenden Arbeitsgruppen des Tierschutzrates tätig und nahm im Jahr 2020 an 8 (von 9) Sitzungen teil:

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“
Die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Heim-, Hobby- und Sporttieren“ beschäftigte sich in zwei online-Sitzungen mit Mindestanforderungen an die Haltung von Heimkaninchen, an die Haltung von Meerschweinchen sowie an die Haltung von Frettchen.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“
Im Berichtszeitraum hielt die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Nutztieren“ zwei online-Sitzungen ab, in welchen der kommende Arbeitsplan erstellt wurde und sie sich inhaltlich mit den Tierschutz-Herausforderungen der Weide-/Almhaltung kleiner Wiederkäuer auseinandersetzte.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Tieren im Zoofachhandel, in gewerblichen Tierhaltungen und bewilligungspflichtigen Verkaufsveranstaltungen“
Im Berichtsjahr fanden zwei online-Sitzungen statt, bei welchen Mindestanforderungen an die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht im Rahmen gewerblicher Tierhaltung oder sonstiger wirtschaftlicher Tätigkeit ausgearbeitet wurden.

Ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“
Die ständige Arbeitsgruppe „Schutz von Wildtieren und Tieren in Zoos“ beschäftigte sich 2020 in zwei online-Sitzungen mit der Haltung von Rehen in privater Haltung zum Zwecke der Auswilderung.

Informationen zum Tierschutzrat und Protokolle zu Sitzungen können auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz eingesehen werden:
https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/tiere/tierschutz/Tierschutzrat/Tierschutzrat.html

3.4 Öffentlichkeitsarbeit und weitere Aktivitäten

3.4.1 Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Institutionen

Zu Beginn des Berichtsjahres hat die Tierschutzombudsperson weitere 12 Antrittsbesuche und Termine zur Vorstellung und Vernetzung in Vorarlberg wahrgenommen. Weitere wurden aufgrund der ausgerufenen pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen abgesagt. Der Kontakt mit den Fachabteilungen innerhalb des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, der Tierärztekammer Vorarlberg, Fach- und Bildungseinrichtungen und nicht zuletzt mit den im Tierschutz engagierten Vereinen und Menschen ist von Bedeutung, um sowohl Kern- als auch Querschnittsthemen des Tierschutzes bearbeiten und Tierschutz-Präventionsarbeit im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit leisten zu können.

Zum Kennenlernen der Tierschutzvereine in Vorarlberg und deren Anliegen organisierte die Tierschutzombudsperson ein Treffen, zu dem sie alle Tierschutzvereine angeschrieben hatte. Zwölf Vereine mit einem oder mehreren Vertretern folgten der Einladung ans Umweltinstitut Vorarlberg am 17. Januar 2020. Ein von mehreren Vereinen vorgebrachtes Anliegen war mehr Rückhalt durch bzw. eine bessere Kooperation mit den Behörden. Im Zusammenhang mit der Förderung des Landes Vorarlberg für Tierschutz-Aktivitäten wurden Probleme beim Abrufen von Fördergeldern und der Wunsch eines niederschwelligen Zugangs zu den Fördergeldern thematisiert. Ein wiederkehrendes Thema bei den Vereinen, die sich verwilderter und verwahrloster Katzen und Würfen unkastrierter verwilderter Katzen annehmen, ist auch das mangelnde Bewusstsein bei Landwirten für die Problematik des ungehinderten Vermehrens und deren aktive Verhinderung/Verweigerung des Einschreitens von Tierschutzvereinen bei unkastrierten, erkrankten oder verletzten Katzen, die auf oder in der Nähe von Bauernhöfen leben. Ein Thema und gleichzeitiges Anliegen waren auch die Pflege von verletzten Wildtieren und die Klärung von Fragen in Zusammenhang mit den Kosten für die tierärztliche Behandlung von verletzten Heim- und Wildtieren, die den Tierschutzvereinen gemeldet werden.

Die Tierschutzombudsperson ist in stetigem Kontakt mit Tierschutzombudspersonen der anderen Bundesländer Österreichs, um organisatorische wie inhaltliche Fragen zu bearbeiten sowie Erfahrungen auszutauschen. Ebenso sucht und steht sie in Kontakt mit

in- und ausländischen Institutionen und Organisationen, die sich Tierhaltungs- und Tierschutzthemen widmen. Diese Kontakte sind sehr konstruktiv und werden als positiv angesichts der fehlenden Austauschmöglichkeiten innerhalb der Tierschutzombudsstelle Vorarlberg bzw. den sehr begrenzt möglichen mit der Amtstierärzteschaft in Vorarlberg wahrgenommen.

Dem Austausch mit anderen Fachexperten auch über die Grenzen hinweg förderlich ist die Mitgliedschaft der Tierschutzombudsperson Vorarlberg bei der Internationalen Gesellschaft für Nutztierhaltung, der Österreichischen Gesellschaft der Tierärztinnen und Tierärzte (ÖGT, u.a. Sektion Tierhaltung und Tierschutz) und der Österreichischen Buiatrischen Gesellschaft (ÖBG).

Im Berichtsjahr fand ein online abgehaltenes Treffen der Tierschutzombudspersonen Österreichs mit dem Institut für Tierschutzwissenschaften und Tierhaltung der Veterinärmedizinischen Universität Wien (ITT, Vetmeduni Wien) statt, um den langjährigen fachlichen Austausch weiterzuführen und den Stand aktuell durchgeführter Forschungsarbeiten am ITT zu kennen. Zur Weiterbildung aber auch für den Austausch mit anderen Fachleuten auf dem Gebiet des Tierschutzes und der Tierhaltung war die Teilnahme an fachspezifischen Tagungen im Berichtsjahr pandemiebedingt nur eingeschränkt möglich (Absage der ÖTT-Tagung in Wien, Absage der DVG Tierschutz-Tagung München). Zumindest konnte die Tierschutzombudsperson im Herbst an der 27. Freiland-/34. IGN Tagung in Wien sowie an virtuell abgehaltenen Veranstaltungen wie der Nutztierschutztagung der HBLFA Raumberg-Gumpenstein, der gemeinsamen wissenschaftlichen Sitzung der ÖBG und des TGD Steiermark & Oberösterreich, der Internationalen Tagung Angewandte Ethologie und dem Tier & Recht Tag 2020 ihr fachliches Netzwerk pflegen und sich über neue Entwicklungen und Forschungsergebnisse informieren.

Auch aufgrund dieses Austausches mit in- und ausländischen Expertinnen und Experten war es der Tierschutzombudsperson möglich, fachlich fundierte Stellungnahmen im Rahmen von Tierschutzverfahren abzugeben bzw. auf die unterschiedlichen Anfragen entsprechend zu antworten.

3.4.2 Stellungnahmen und andere Öffentlichkeitsarbeit

Neben der Wahrnehmung der Funktion als Formal- bzw. Organpartei in Verwaltungsverfahren nach dem TSchG zählen Tätigkeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit mit dem Ziel der Prävention von Tierschutzvergehen und Förderung des Bewusstseins und der Anliegen des Tierschutzes zur zentralen Aufgabe der Vertretung der Tierschutzinteressen.

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg bezog gemeinsam mit den anderen Tierschutzombudspersonen im Berichtsjahr in Presseaussendungen Stellung zu folgenden aktuellen Tierschutzthemen.

- Das Entfernen der Tasthaare (Vibrissen) aus kosmetischen Gründen, wie bei einigen Hunderassen gängig (z.B. Pudel), ist aus Sicht der Tierschutzombudspersonen **ein verbotener Eingriff**, da die Tasthaare Sinnesorgane des Hundes sind und eine wichtige Funktion für die Hunde haben.

- In Bezug auf Tiertransporte von Tieren in Drittländer fordern die Tierschutzombudspersonen, dass im Sinne des Zieles des österreichischen Tierschutzgesetzes – dem Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf – alle Anstrengungen unternommen werden sollten, um solche Tiertransporte **zu unterbinden**.

- Die Kennzeichnung und Registrierung von Hunden und Zuchtkatzen ist in Österreich **verpflichtend** und soll dazu dienen, dass aufgefundene Tiere ehestmöglich zu ihren Tierhalterinnen und Tierhaltern zurückkehren können. Natürlich ist die Kennzeichnung & Registrierung für alle anderen Katzen ebenso anzuraten.

Die Tierschutzombudspersonen unterstützten daher auch die Kampagne der Österreichischen Tierärztekammer „Check meinen Chip“ im September und Oktober 2020, in deren Rahmen die Tierhalter/Innen aufgerufen waren, den Chip sowie die Hinterlegung der korrekten Kontaktdaten in der Heimtierdatenbank bei der Tierärztin/dem Tierarzt kontrollieren und gegebenenfalls entsprechend aktualisieren zu lassen.

Die Tierschutzombudsperson Vorarlberg hat dazu Druck und Verteilung des Kampagnenplakats veranlasst und einen Radiospot bei Radio Vorarlberg mit dem Hinweis auf die bestehende gesetzliche Verpflichtung sowie einen Beitrag für die Website des Landes Vorarlberg gestaltet.

© ÖTK/ÖTV

© ÖTK/ÖTV

In weiteren Presseaussendungen warnte die Tierschutzombudsperson Vorarlberg anlässlich der Corona-Krise vor der unüberlegten Anschaffung von Haustieren, wies anlässlich von vermehrt aufgetretenen Vergiftungsfällen in Vorarlberger Tierarztpraxen auf die richtige Reaktion im Notfall und den richtigen Umgang mit Mäuse- und Rattengiften hin. Weiter wies die Tierschutzombudsperson Vorarlberg in einer Presseaussendung auf die Gefahren des Online-Erwerbs von Heim- und Wildtieren und dessen Tierschutz- und Artenschutzrelevanz hin. In einer Presseaussendung gemeinsam mit Landesrätin Martina Rüscher, Landesrat Christian Gantner und Landesrat Johannes Rauch zum Jahresende appellierte die Tierschutzombudsperson an die Bürgermeister Vorarlbergs, bei Ausnahmeverordnungen zum Verbot von F2 Feuerwerkskörpern im Ortsgebiet die Lärm- und Lichtbelastung für Tiere durch Feuerwerkskörper und Böller durch zeitliche Einschränkungen so gering wie möglich zu halten.

Im Rahmen der ORF Sendung „Guten Morgen Österreich“ stand die Tierschutzombudsperson in drei Live-Interviews in Partenen Rede und Antwort zum Thema Kälbertransporte, zu der im Jahr 2019 einberufenen Taskforce und möglichen Verbesserungen für die Tiere. Dabei erklärte sie u.a., warum junge noch nicht von der Milch entwöhnte Kälber auf Langstreckentransporten nicht tiergerecht transportiert werden können.

Bei Interviewanfragen in Zusammenhang mit der neuen und erschütternden Dokumentation 37 Grad des Autors und Journalisten Manfred Karremann teilte die Tierschutzombudsperson ihre fachlichen Einschätzungen zu veröffentlichtem Filmmaterial von aus Österreich stammenden Rindern aus dem Libanon und ihre Empfehlungen für notwendige Verbesserungen zur Verhinderung des Schicksals von Kälbern, die zur Mast in andere Mitgliedsstaaten transportiert werden und weiter teils über Schiffstransporte in Drittstaaten, wo sie unter tierquälerischen Bedingungen geschächtet werden.

Die Tierschutzombudsperson folgte einer Interview-Einladung des Vorarlberger Tierschutzheimes für das hauseigene Magazin *Tierschutz Aktiv* und auf Anfrage von Radio Antenne Vorarlberg gab sie Tipps für Heimtiere an Hitzetagen ab.

Im Rahmen einer Veranstaltung des Vereins Tierärzte Grenzenlos informierte die Tierschutzombudsfrau die Besucher über die Bedeutung und Tierschutzrelevanz der Kastration von Katzen anhand aktueller Zahlen aus der seit vielen Jahren von praktizierenden Tierärzten und von Tierschutzvereinen unterstützten Katzenkastrationsaktion des Amtes der Vorarlberger Landesregierung. Ebenso wurde auf die Bedeutung der Kastration von Katzen, die gesetzlichen Regelungen und die Förderung durch das Land in einem Artikel für die Zeitung *Unser Ländle* hingewiesen, der freundlicherweise von der Landwirtschaftskammer Vorarlberg ermöglicht und genehmigt wurde.

Die Tierschutzombudsperson unterstützt die Projekte und wertvollen Tätigkeiten des bundesweiten Vereins „Tierschutz macht Schule“ in Vorarlberg, der 2006 mit dem Ziel gegründet wurde, das Verständnis der Öffentlichkeit und insbesondere der Jugend für den Tierschutz verstärkt zu wecken und zu vertiefen sowie die Anliegen des Tierschutzes zu fördern. Der Verein steht für die kritische aber immer sachliche Auseinandersetzung mit allen Aspekten des Tierschutzes und wird sowohl vom für Tierschutz zuständigen Bundesministerium als auch von Bundesministerium für Bildung unterstützt. Nähere Informationen zu den zielgruppenspezifischen Angeboten für die Wissensvermittlung rund um den Tierschutz sind unter der Website www.tierschutzmachtschule.at zu finden. Im Berichtsjahr führte die Tierschutzombudsstelle eine Postwurfsendung an alle 96 Gemeinden Vorarlbergs mit Heften aus der Serie „Tierprofi“ über Heimtiere, Nutztiere und Wildtiere (für das Alter 3. bis 7. bzw. 8. Schulstufe) durch. Die pädagogisch geprüften Hefte sind, neben dem fachlich fundierten Tierschutzunterricht an Schulen (in Kombination mit Lehrbegleitheften), auch für andere Bildungseinrichtungen, - initiativen oder auch für Kinder zur selbstständigen Beschäftigung geeignet.

© Tierschutz macht Schule

Ein wichtiger Partner im Bereich der Erwachsenenbildung und einzigartig in Vorarlberg ist der Tier & Wir Kongress Animalicum initiiert von Tierärztin und Journalistin Tanja Warter, die für das Jahr 2020 unter dem Titel *Beziehungsstatus – Es ist kompliziert* ein interessantes, breit gefächertes Programm zum Verhalten von Tieren und ihren unterschiedlichsten Interaktionen mit und Beziehungen zum Menschen mit renommierten internationalen Vortragenden zusammengestellt hatte. Die im März geplante Veranstaltung musste leider aufgrund der Pandemie abgesagt werden, ebenso auch der neu geplante Ersatztermin im Oktober 2020. Die von der Tierschutzombudsstelle beworbene und finanziell unterstützte Veranstaltung ist sowohl für Fachpublikum als auch für jeden interessierten Menschen eine Gelegenheit, ihren Wissensdurst über Verhalten, Bedürfnisse und Leistungen von Tieren zu stillen, hautnah und verständlich aufbereitet und vermittelt von Spezialisten. Als Ersatz für die Live Veranstaltung unterstützte die Tierschutzombudsstelle im Berichtsjahr kurze Videobeiträge von einzelnen Referenten für die Homepage des Animalicums.

Auf internationaler Ebene gab die Tierschutzombudsperson eine Stellungnahme im Rahmen des Fitness Checks der gesamten EU Tierschutz-Vorschriften für landwirtschaftliche Nutztiere durch die Europäische Kommission ab.

Auf nationaler Ebene gab sie außerdem eine Stellungnahme zum Regierungsprogramm 2020 der damals neu gewählten Bundesregierung sowie eine Stellungnahme zum Arbeitsprogramm der 2019 neu gewählten Vorarlberger Landesregierung hinsichtlich der dort festgehaltenen tierschutzrelevanten Themen, Pläne und Bekenntnisse ab.

4. Novellen tierschutzrechtlicher Bestimmungen

Am 8. Oktober 2020 trat eine Novelle der **Tierschutz-Kontrollverordnung** in Kraft.

Eine Neuerung betraf unter anderem die Frequenz von Tierhaltungskontrollen. Es wurde unter anderem festgelegt, dass bei Wahrnehmung von Verstößen gegen Tierschutzrechtsvorschriften eine Nachkontrolle bei dem/der betreffenden Tierhalter/in nach einer festzusetzenden Frist, jedenfalls innerhalb eines Jahres, durchzuführen ist. Ebenso erfolgte eine Ergänzung, dass auch die Haltung von Tieren im Rahmen von sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeiten mindestens einmal jährlich auf die Einhaltung der Tierschutzrechtsvorschriften zu kontrollieren ist. Zudem wurden Anpassungen getroffen betreffend der Ausbildung und der Inhalte, über die qualifizierte Personen vor Aufnahme der Kontrolltätigkeit Kenntnisse erwerben müssen.

5. Schlussworte

Tiere können ihren Empfindungen und Bedürfnissen nicht mit Ihrer Stimme Ausdruck verleihen. Sie benötigen uns Menschen, die Ihnen eine Stimme geben.
Der Gesetzgeber hat mit dem Bundesgesetz über den Schutz der Tiere in Österreich die Tierschutzombudspersonen mit der Aufgabe der Vertretung der Interessen des Tierschutzes betraut.

Als unabhängige Tierschutzeinrichtung und Tierschutzombudsperson für Vorarlberg ist es mir ein Anliegen, diese Rolle mit ganzer Kraft für das Wohl der Tiere auszufüllen. Oberstes Gebot sind dabei der verantwortungsbewusste Umgang mit Tieren und eine tiergerechte Haltung, wobei ich dafür stets den aktuellen Stand der Wissenschaft als wichtigste Grundlage heranziehe.

Viele Tierschutzprobleme sind durch Wissenslücken zum Verhalten, zur Empfindungsfähigkeit und den Bedürfnissen von Tieren begründet. Deshalb ist mir die Vermittlung von Tierschutzwissen im Sinne der Prävention ein großes Anliegen. So war ich als Tierschutzombudsperson im Berichtsjahr 2020 bemüht, durch Öffentlichkeitsarbeit, bei der Mitarbeit in Arbeitsgruppen sowie in der täglichen Arbeit auf die Bedürfnisse und Haltungsansprüche der Tiere aufmerksam zu machen oder auf spezielle Problembereiche hinzuweisen. Dabei wurde wiederum großer Wert darauf gelegt, dass die Themen fachlich fundiert und nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft aufbereitet und beurteilt wurden.

Im Zuge der weiteren Einarbeitung im Berichtsjahr wurden Probleme organisatorischer Natur i.R. der auszuübenden Parteistellung und dem Verständnis für die Rolle der Tierschutzombudsperson sichtbar. Ebenso kristallisierten sich einige wiederkehrende Themen heraus, die an die Tierschutzombudsstelle herangetragen wurden und für die Vorschläge für Verbesserungen gemacht wurden. Den gegenseitigen (auch interdisziplinären) Dialog auf Augenhöhe mit allen Einrichtungen und Personen, welche den Umgang mit Tieren pflegen und/oder Interesse an der Weiterentwicklung von Fragen des Tierschutzes haben, sowie gemeinsame Ziele sehe ich als wichtigste Voraussetzungen um Verbesserungen hin zu besseren Haltungsbedingungen aus Sicht und zum Wohl der Tiere zu erreichen.

Obwohl das Jahr 2020 durch die COVID 19 Pandemie geprägt war, schätze ich das Interesse seitens der Bevölkerung an den Anliegen des Tierschutzes generell und an den bekannten Themen und Baustellen nach wie vor als groß ein. Die Themenstellungen und Aufgabengebiete im Tierschutz sind weitgefächert und waren es auch im Berichtsjahr. Es gibt noch sehr viel zu tun, doch sind die Möglichkeiten durch die personellen Ressourcen der Tierschutzombudsstelle begrenzt.

Für die bestmögliche Lösung vieler Tierschutzfälle braucht es oft das Zusammenspiel vieler engagierter Personen. Mein Dank gilt daher all jenen, die sich mit viel Engagement und Tatkraft für die Interessen des Tierschutzes und der Tiere nachhaltig einsetzen.

Ich danke auch allen Personen, die ich im Rahmen der Vernetzung und Zusammenarbeit zur Wahrnehmung meiner Funktionen kennenlernen konnte und mich unterstützt haben.

An dieser Stelle möchte ich auch dem Leiter, dem stellvertretenden Leiter und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des Umweltinstituts Vorarlberg für Unterstützung und Zurseitestehen während des ersten vollständigen Jahres der Tätigkeit ein großes Dankeschön aussprechen.

Dr.in Karin Keckeis

© Karin Keckeis

"Man kann nicht nicht kommunizieren, denn jede Kommunikation (nicht nur mit Worten) ist Verhalten und genauso wie man sich nicht nicht verhalten kann, kann man nicht nicht kommunizieren."

Paul Watzlawick

Tierschutzombudsstelle Vorarlberg

Dr.in Karin Keckeis, Tierschutzombudsperson
Postanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
Standortanschrift: Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
T +43 5574 511 42099
F +43 5574 511 942095
tierschutzombudsstelle@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/tierschutzombudsstelle

Bregenz, im September 2021